

# Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



47. Jahrgang

Ausgegeben am 14.07.2016

Nr. 6

## Inhalt:

1. Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes
2. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock bei Einsätzen der Feuerwehr vom 07.07.2016
3. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 07.07.2016
4. Jahresabschluss 2014
5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Landerdamm“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)/Satzungsbeschluss
6. Bekanntmachung betriebsfertiger Wasserleitungen
7. Ungültigkeit eines Dienstsiegels
8. Angaben nach § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NW

### 1. Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes

Herr Jochen Gürtler, zuletzt wohnhaft Lönsweg 41, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, ist am 06.06.2016 verstorben. Für das Mandat im am 25. Mai 2014 gewählten Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ist eine Ersatzbestimmung vorzunehmen.

In der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) ist für Herrn Gürtler eine Ersatzperson nicht ausdrücklich genannt worden, so dass der dann folgende Anwärter im Listenvorschlag der SPD, der die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) erfüllt, nachrückt. Herr Uwe Siek, Scheipshofer Straße 9, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, hat als nachfolgender Anwärter die Mandatsannahme abgelehnt. Daher rückt als nächster Listenplatzinhaber Herr Bodo Sachse, Landerdamm 8, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock nach, der das Mandat angenommen hat.

Gemäß § 45 Abs. 2 KWahlG stelle ich hiermit fest, dass als Nachfolger aus der Reserveliste der SPD Herr Bodo Sachse den frei gewordenen Sitz im Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock übernimmt. Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock,
  - b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
  - c) die Aufsichtsbehörde
- binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei mir in Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstr. 2 (Rathaus), schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schloß Holte-Stukenbrock, 11.07.2016  
Der Wahlleiter  
In Vertretung  
gez. Mimberg

Herausgeber u. Verleger: Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock  
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „212027 Amtsblatt vom ...“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter [www.schloss-holte-stukenbrock.de](http://www.schloss-holte-stukenbrock.de) steht es zum kostenlosen Download bereit.

**Bankverbindungen der Stadtkasse:**  
Kreissparkasse Wiedenbrück  
IBAN: DE81 4785 3520 0003 0070 02  
BIC: WELADED1WDB

Volksbank Rietberg eG  
IBAN: DE74 4786 2447 8651 6007 01  
BIC: GENODEM1RNE

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG  
IBAN: DE91 4786 0125 3584 0000 01  
BIC: GENODEM1GTL

## 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Landerdamm“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)/Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 05.07.2016 folgendes beschlossen:

### 2. Satzungsbeschluss:

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Landerdamm“ (Änderung der Baugrenzen) bestehend aus der Planzeichnung wird gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ergibt sich aus den als Anlagen beigefügten Kartenausschnitten (Kartenauszug „neue Ausweisung“ und Kartenauszug „Lage des Änderungsbereiches) die Bestandteil dieses Beschlusses sind. Die Begründung wird gebilligt.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Landerdamm“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein stimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

Der Bebauungsplan, seine Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB werden ab sofort im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, Zimmer 220, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Änderungsbereich ist in den nachfolgenden Kartenausschnitten durch gestrichelte Umrandung kenntlich gemacht.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Landerdamm“, im nordwestlichen Bereich des Stadtgebietes im Ortsteil Schloß Holte, nordöstlich der Strasse Landerdamm (L 790) zwischen Dammweg und Gartenweg, tritt mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft. Gemäß § 30 BauGB sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes Vorhaben planungsrechtlich zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

### Hinweise

#### *Hinweis nach § 44 Absatz 5 BauGB:*

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39-42 BauGB eingetretener Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### *Hinweis nach § 215 Absatz 2 BauGB:*

Unbeachtlich werden nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB

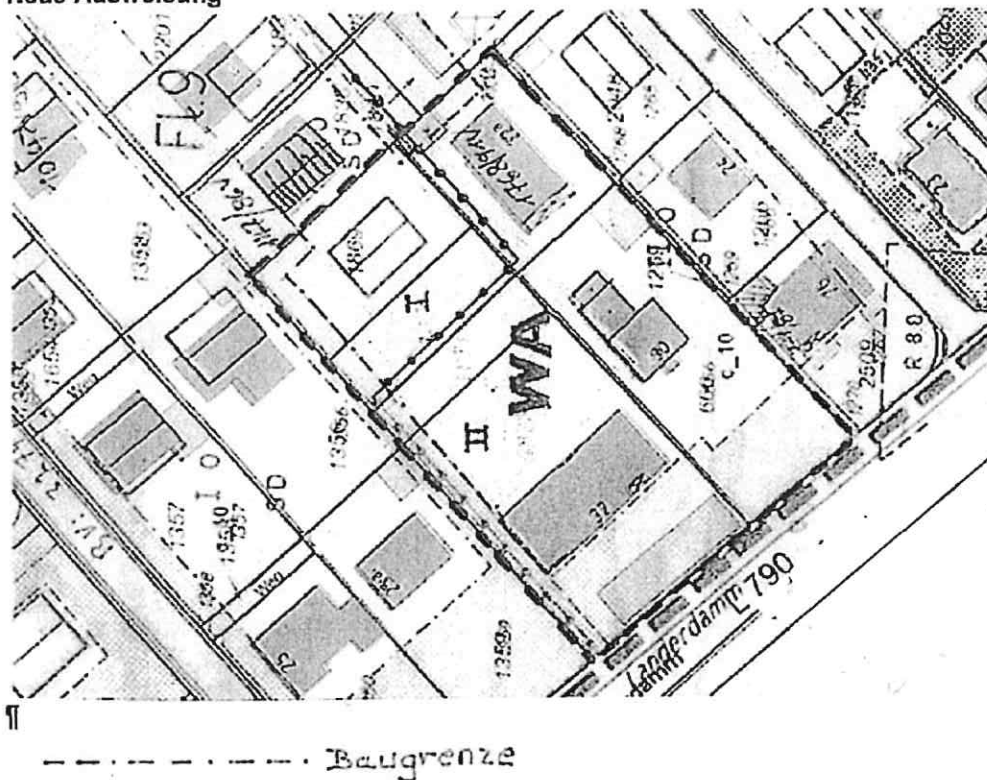
1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

#### *Hinweis nach § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):*

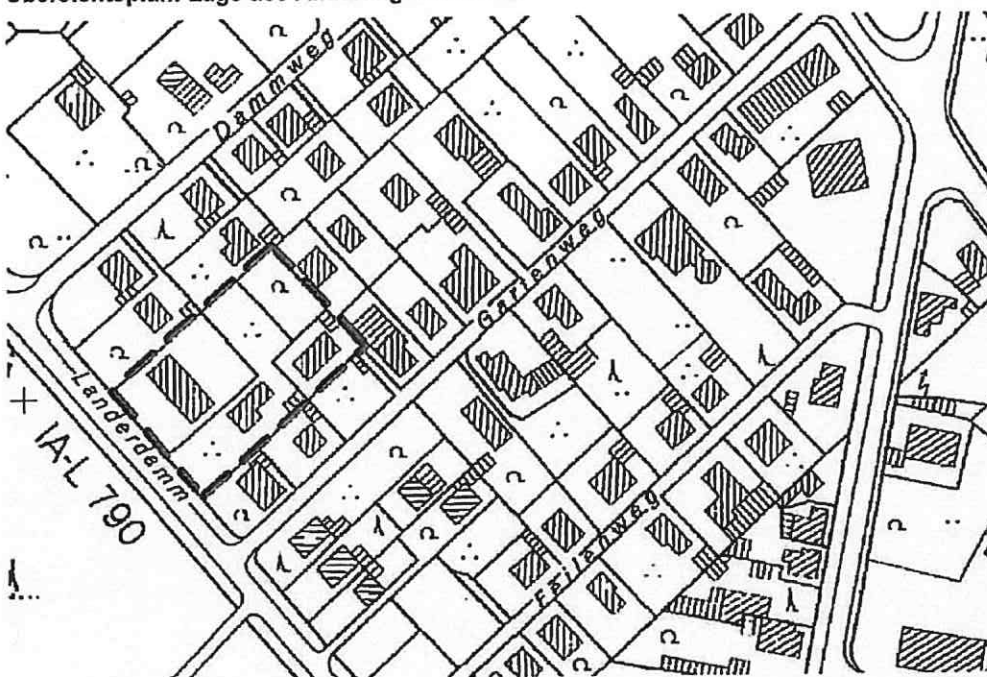
Außerdem kann gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW (in der zur Zeit gültigen Fassung) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neue Ausweisung**



**Übersichtsplan: Lage des Änderungsbereiches**



Schloß Holte-Stukenbrock, den 11.07.2016  
 Der Bürgermeister  
 gez. Erichlandwehr